

## › STELLUNGNAHME

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zum „Gesetz zur Umsetzung der EU-Erneuerbaren-Richtlinie im Bereich Windenergie auf See und Stromnetze“ vom 8. September 2025  
BT-Drucksache 21/1491

Berlin, 10. Oktober 2025

*Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt 1.592 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit rund 309.000 Beschäftigten wurden 2022 Umsatzerlöse von 194 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 17 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen signifikante Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 66 Prozent, Gas 65 Prozent, Wärme 91 Prozent, Trinkwasser 88 Prozent, Abwasser 40 Prozent. Die kommunale Abfallwirtschaft entsorgt jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und hat seit 1990 rund 78 Prozent ihrer CO2-Emissionen eingespart – damit ist sie der Hidden Champion des Klimaschutzes. Immer mehr Mitgliedsunternehmen engagieren sich im Breitbandausbau: 220 Unternehmen investieren pro Jahr über 912 Millionen Euro. Künftig wollen 90 Prozent der kommunalen Unternehmen den Mobilfunkunternehmen Anschlüsse für Antennen an ihr Glasfasernetz anbieten.*

### Zahlen Daten Fakten 2024

*Wir halten Deutschland am Laufen – denn nichts geschieht, wenn es nicht vor Ort passiert: Unser Beitrag für heute und morgen: #Daseinsvorsorge. Unsere Positionen: <https://www.vku.de/vku-positionen/>*

### **Interessenvertretung:**

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

**Verband kommunaler Unternehmen e.V. • Invalidenstraße 91 • 10115 Berlin**  
**Fon +49 30 58580-0 • Fax +49 30 58580-100 • [info@vku.de](mailto:info@vku.de) • [www.vku.de](http://www.vku.de)**

**Der VKU ist mit einer Veröffentlichung seiner Stellungnahme (im Internet) einschließlich der personenbezogenen Daten einverstanden.**

Der VKU bedankt sich für die Einladung zur öffentlichen Anhörung des Bundestagsausschusses für Wirtschaft und Energie am Montag, den 13. Oktober sowie die Möglichkeit, zu dem Entwurf des „Gesetzes zur Umsetzung der EU-Erneuerbaren-Richtlinie im Bereich Windenergie auf See und Stromnetze“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie Stellung zu nehmen.

## Bedeutung des Vorhabens für kommunale Unternehmen

Die Unternehmen der kommunalen Versorgungs- und Entsorgungswirtschaft sind **in allen Segmenten der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien** aktiv und tragen in erheblichem Maße zur Reduktion des Einsatzes fossiler Energieträger mit dem Ziel der Klimaneutralität bei.

Ein großer Teil der deutschen Stromverteilnetze wird von kommunalen Unternehmen betrieben. Durch die steigende Anzahl erneuerbarer Energien-Anlagen sowie dem Hochlauf neuer strombasierter Technologien wie Wärmepumpen und Elektromobilität bedarf es eines enormen Ausbaus des Stromverteilnetzes. Kommunale Unternehmen müssen die Kapazität ihrer Verteilnetze in den nächsten Jahren oft verdoppelt oder sogar verdreifachen und sind bei diesem enormen Ausbaubedarf auf möglichst einfache Planungs- und Genehmigungsverfahren angewiesen.

Im Zuge des wachsenden Bedarfs an Strom aus Erneuerbaren Energien, sowohl zur **Produktion von grünem Wasserstoff** via Elektrolyse wie auch **Deckung des steigenden Strombedarfs** im Zuge der weiteren Sektorenkopplung, setzen sich kommunale Energieversorger intensiv mit den Möglichkeiten von Offshore-Wind auseinander. Hierbei haben Mitgliedsunternehmen des VKU sowohl Interesse an der **Stromabnahme via Stromabnahmeverträgen (sog. PPA – Power Purchase Agreements)** als auch an der fortgesetzten, **eigenen Projektierung von Offshore-Wind-Projekten**.

## Positionen des VKU in Kürze

Um den Ausbau der Offshore-Windenergie zuverlässig voranzutreiben und somit sowohl **Resilienz** als auch **Versorgungssicherheit** zu gewährleisten, bedarf es einer **Anpassung der Ausschreibungsbedingungen**, um eine höhere **Akteursvielfalt** zu erreichen. Dies sorgt für höhere **Realisierungswahrscheinlichkeiten** in Bezug auf die bezuschlagte Menge, geringere Marktmacht und kann mittelfristig zu **geringeren Strompreisen** im PPA-Markt beitragen.

Im Sinne einer **kosteneffizienten Energiewende** sehen wir das bislang gesteckte **Ausbauziel von 70 GW Offshore-Windenergie im Jahr 2045 allerdings als zu hoch an**, da sich die Anlagen bei einer zu dichten Bebauung in der ausschließlichen Wirtschaftszone

Deutschlands (AWZ) gegenseitig Winderträge wegnehmen (sog. „**Verschattung**“). Die Folge wären zu geringe Stromerträge von teils deutlich unter 3.000 Vollbenutzungsstunden im Jahr, was den sehr teuren Netzausbau an Land sowie auf See zur Anbindung der Offshore-Windkraftanlagen nicht rechtfertigen würde. Eine **Reduktion des Mengenziels in der AWZ Deutschlands auf etwa 50 GW** Erzeugungsleistung bei gleichzeitiger Überbauung der Offshore-Netzverknüpfungspunkte wäre volkswirtschaftlich deutlich effizienter, ohne die Klimaziele zu gefährden. Denn die resultierende Strommenge je Erzeugungsanlage wäre durch weniger Abschattungseffekte deutlich höher.

Der VKU begrüßt die **Vereinfachung im Planungsfeststellungsverfahren** durch den Infrastrukturgebieteplan im Elektrizitätsverteilernetz (§14j EnWG-E) sowie die angestrebten **Erleichterungen für Ertüchtigungs- und Repoweringmaßnahmen** (§ 43o Vergleich zur ursprünglichen Netzinfrastruktur) ausdrücklich.

## Stellungnahme

### Ausschreibungsbedingungen im WindSeeG

**Ausschreibungsbedingungen sollten eine hohe Akteursvielfalt ermöglichen, um Strombezugskosten und das mengenbezogene Ausfallrisiko bei der Errichtung von Windparks auf See möglichst gering zu halten.**

Eine baldige Novelle des Windenergie-auf-See-Gesetzes (WindSeeG) zur Anpassung der Ausschreibungskriterien für Offshore-Windenergie-Flächen erachten wir daher als dringend notwendig.

Die letzten Ausschreibungen haben gezeigt, dass unter den aktuellen Kriterien ausschließlich wenige und sehr große Energiekonzerne Flächen gewinnen konnten oder sogar keinerlei Gebote abgegeben wurden. Die in Verbindung mit sehr großen Losen **drohende und für einen längeren Errichtungszeitraum bereits eingetretene Oligopolbildung** bringt viele Einschränkungen und potenziell negative Auswirkungen für die Energiewende mit sich. Deshalb sollte einer weiteren Oligopolisierung der Offshore-Wind-Kapazitäten in Deutschland durch eine Anpassung der Ausschreibungen vorgebeugt werden.

Der VKU sieht die **Akteursvielfalt** als zentral für das Gelingen der Energiewende an, sowohl bei gesicherten Leistungen (siehe Kraftwerksstrategie) als auch bei den Erneuerbaren Erzeugungskapazitäten. Durch das Mitwirken verschiedener Akteure verringert sich das mengenbezogene Ausfallrisiko in der Projektentwicklung, was eine Absicherung zur fristgerechten Umsetzung der Projekte und somit zum **Einhalten der Ziele der Energiewende** darstellt. Darüber hinaus verringert eine größere Akteursvielfalt die Gefahr großflächiger Ausfälle (bspw. durch Cyber-Angriffe) und trägt somit zu **Resilienz und Versorgungssicherheit** bei. Zudem sorgt die aktuelle Ballung von Offshore-Kapazitäten bei wenigen Energieunternehmen für sehr großen Machtmarkt, u.a. im PPA-Markt und in der Komponentenbeschaffung.

Aus Sicht des VKU bedarf es deshalb einiger Anpassungen im Ausschreibungsdesign:

- Die **ausgeschriebenen Flächen** sollten auf 1 GW pro Fläche **verkleinert werden** (Änderung des § 2a Abs. 2 Satz 2 WindSeeG),
- **Pro Bieter und Ausschreibungsjahr sollte maximal eine ausgeschriebene Fläche bezuschlagt werden** (neuer Absatz in § 54 WindSeeG). Eine solche Modifizierung der Ausschreibungsbedingungen garantiert eine für die gelingende Energiewende nötige Akteursvielfalt und verringert die Abhängigkeit der Energiewende (und der Hersteller) von einzelnen Akteuren.

- **PönaLEN** bei einer verspäteten Errichtung von Windparks sollten gleitend ansteigen, anstatt tagesscharf zu greifen (aufgrund von Engpässen u.a. in der Lieferkette) und **Realisierungsfristen** dementsprechend flexibilisiert werden. Dies senkt das Investitionsrisiko für Projektierer.
- **Qualitative Kriterien** sollten angepasst und stärker gewichtet werden (Ökologische Kriterien sowie Kriterien bzgl. des **Beitrags zum Energiesystem**, wie bspw. Berücksichtigung von systemrelevanten Sektorkopplungsanlagen, verpflichtendes Flexibilitätskonzept und Vielfalt von PPA-Akteuren).

## Ausbauziele im WindSeeG

In jüngster Zeit haben verschiedenste Studien einen **geringeren Ausbaubedarf für Offshore-Windenergie** in Deutschland modelliert (Vgl. [Ariadne 2025](#): 64 GW, [Aurora/EnBW 2025](#): 45-55 GW). Dies liegt v.a. an den großen **Abschattungseffekten** bei einer starken Verdichtung der Offshore-Windparks sowie den enorm **teuren Netzanbindungssystemen**. U.a. wird im Energiewende-Monitoring im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie darauf verwiesen, dass bei einer Reduzierung des Ausbauziels um 10 GW bereits aufgrund der Einsparungen der Offshore-Netzanschlüsse (ohne Berücksichtigung weiterer Offshore-Optimierungsmaßnahmen) ein Einsparpotential eines mittleren zweistelligen Milliardenbetrags gegeben ist.

Im Sinne einer kosteneffizienten Energiewende erachtet der VKU das derzeitige **Ausbauziel von 70 GW Offshore-Wind bis 2045 für volkswirtschaftlich ineffizient**. Eine **Reduktion des Mengenziels in der AWZ Deutschlands auf etwa 50 GW** wäre volkswirtschaftlich effizienter, ohne die Klimaziele zu gefährden. Eine mögliche zusätzliche, wesentlich kosteneffizientere Erschließung von Flächen beispielsweise in Kooperation mit Dänemark in der dänischen AWZ mit viel geringeren Abschattungseffekten bliebe davon unbenommen. Denn entscheidend ist nicht die Menge installierter Leistung, sondern die erzeugte erneuerbare Strommenge in Bezug auf die sehr kostenintensive, weitgehend von der Allgemeinheit finanzierte Netzanschlussleistung sowie die tatsächliche Integration der Strommengen in das Energiesystem und die Verfügbarkeit von Netz- und Speicherinfrastruktur.

## Stromnetze

### §14j EnWG-E: Infrastrukturgebieteplan im Elektrizitätsverteilernetz

Der VKU begrüßt **ausdrücklich**, dass die Vorgaben des Art. 15 RED III auch für das **Verteilnetz** anwendbar werden sollen. Gerade die **Planfeststellungsverfahren** für den dringend erforderlichen **Ausbau von 110-kV-Leitungen** erfordern noch immer deutlich zu viel Zeit. Daher begrüßen wir, dass **rechtliche und verfahrensbezogene Vereinfachungen**,

die im Rahmen der EU-Richtlinie RED III und deren Umsetzung in deutsches Recht vorgesehen sind, auch für den Ausbau der Verteilnetze greifen sollen.

Der weit überwiegende Anteil der Erneuerbare-Energien-Anlagen ist und wird an die Verteilnetze angeschlossen. Auf allen Spannungsebenen bestehen **signifikante Netzausbaubedarfe**. Die 110-kV-Ebene ist entscheidend für die Integration dezentraler erneuerbarer Energieanlagen. Insbesondere hier wird die (ursprüngliche) **Versorgungsaufgabe** der Verteilnetze zunehmend um eine **Transportaufgabe** erweitert. So heißt es auch in den Langfristszenarien des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWE), dass der Begriff „Versorgungsaufgabe“ zum Teil nicht mehr ganz treffend ist, da die Verteilnetze teilweise bereits heute, zukünftig weiter zunehmend nicht mehr nur zur Versorgung von Stromverbrauchern dienen, sondern auch zum Abtransport von (dezentraler) EE-Erzeugung. In einigen Netzgebieten sind bereits heute Rückspeisungen auf höhere Spannungsebenen deutlich auslegungsrelevant. Der massive Ausbau der Hochspannungsnetze ist daher zur Integration erneuerbarer Energien in das Elektrizitätssystem zwingend erforderlich.

#### § 43o Vergleich zur ursprünglichen Netzinfrastruktur

Der VKU begrüßt die angestrebten **Erleichterungen für Ertüchtigungs- oder Repoweringmaßnahmen**. Einen ähnlichen Vorschlag, der die Absenkung konkreter Schwellenwerte für die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie die Anwendung eines einfachen Bauanzeigeverfahrens für die Ertüchtigung des Verteilnetzes vorsah, brachte der VKU gemeinsam mit dem BWE bereits zu Beginn des Jahres in den öffentlichen Diskurs ein. Wir begrüßen insbesondere, dass die Regelung nach § 43o (neu) auch außerhalb von Infrastrukturgebieten angewendet wird. Dadurch vermeidet der Gesetzgeber, dass die sinnvollen Regelungen für Ertüchtigungsmaßnahmen an die Ausweisung von Infrastrukturgebieten gekoppelt wird. Diese Ausweisung könnte aufgrund der vorgesehenen Fristen etwa zwei Jahre dauern. Der Gesetzgeber erkennt also richtigerweise, dass die Ertüchtigung der Verteilnetze diese Zeit nicht hat.